

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung
(Volkszählungsgesetz 1983)**

— Drucksachen 9/451, 9/1068, 9/1228 —

Berichterstatter: **Minister Schmidhuber**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 69. Sitzung am 2. Dezember 1981 beschlossene Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 11. Februar 1982

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)	Schmidhuber
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

**Gesetz über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung
(Volkszählungsgesetz 1983)****1. Zu § 5**

In § 5 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.“

Der bisherige Wortlaut des § 5 wird Absatz 1.

Als Folge werden in § 10 Abs. 4 Nr. 1, 2, 3 und 4 jeweils die Worte „in § 5“ durch die Worte „in § 5 Abs. 1“ ersetzt.

2. Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, soweit sie sich nicht auf Telefonanschluß, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Reli-

gionsgesellschaft und Staatsangehörigkeit beziehen,“ gestrichen.

3. Zu § 9 Abs. 3

In § 9 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Für eigene statistische Aufbereitungen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden Einzelangaben über die nach den §§ 2 bis 4 erfaßten Tatbestände von den Statistischen Landesämtern zur Verfügung gestellt werden.“

4. Zu § 11

In § 11 Satz 1 werden die Worte „von 1 Deutsche Mark“ durch die Worte „von 2,50 Deutsche Mark“ ersetzt.